Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 31 (1979)

Heft: 24

Artikel: Der lange Marsch

Autor: Gemperle, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-933297

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An dieser Stelle muss gerechtigkeitshalber allerdings vermerkt werden, dass solche Intermezzi in der Fülle dargebotener Programmerörterung (hervorragend illustriert durch sekundenschnelle Schwenker auf nichtssagende Ausschnitte des vielsagend überdimensioniert im Hintergrund thronenden Strukturplans) vollkommen an Gewicht verloren. Stieg Bernard Thurnheerr bei plastisch veranschaulichter Trockenübung sportlich irgendwelche Quiz-Stufen auf und nieder, so rief Dr. Stäuble mit einer verbal herausgegriffenen Sendefolge unter dem Titel «Wach auf, Schweizer Volk!» mannigfach Assoziationen wach. Stand Unterhaltungs-Meister Kurt Felix die telebübische Vorfreude rein nonverbal ins Gesicht geschrieben, so mühte sich Verena Doelker (Ressort Jugend) redlich, neue Aspekte von Eigenproduktion (bei der Gutenacht-Geschichte), von Lebenshilfe und «Ichstabilität» im Verbund auch mit medienkritischen Momenten («Mattscheibe–Klarscheibe») zu plausibilisieren. Kommentierte Ulrich Pfister (Abteilung Information) als einziger mit Mühe oder Ehrlichkeit den Todessturz seiner Kasse im Hauptprogramm, so machte nebst Sportchef Martin Furgler auch Joseph Scheidegger seine Sache blendend. Scheidegger, seines Zeichens Stellvertreter für einen (abwesenden) Abteilungsleiter Dramatik, Max Peter Ammann, überdeckte virtuos jedes allfällige Mahnen an einen anstehenden Tod der «Telearena», deren Umwandlung in die «Telebühne» als Fanal dafür stehen kann, wie die Presse einerseits und vor allem das Publikum andererseits, von konstruktiver Auseinandersetzung am besten wegzugängeln ist (vgl. ZOOM-FB 17/79).
Kurz: Wirkliche Zuschauerinformation fand man bei diesem Schaustück in ausschliesslich einer Hinsicht realisiert: Medien- und selbstkritisch wie immer, haben die Programmverantwortlichen sich diesmal von ihrer schlechtesten Seite gezeigt und gleich selber bewiesen, wie «vorurteilslos» sie laut Dr. Hans W. Kopp das Neue Jahr in Angriff zu nehmen gedenken. Auf andere Gewohnheiten umzustellen bleibt – immer nach Dr. Kopp – ein Kapitel für sich. Programmdirektor Kündig hält jedenfalls vorerst «praktische Erprobung» für nötig und will etwelche Schwächen erst «nächstes Jahr in aller Seelenruhe ausbügeln». Die letzten Reste von Transparenz im angesprochenen Sendewunder können über ein solidarisch frankiertes Retourcouvert (Format: C5) beim Fernsehen DRS (Postfach 8052 Zürich) schriftlich bezogen werden, auf dass – siehe oben – die Gebühren nicht weiter steigen. Prosit Neujahr!

Jürg Prisi

FORUM

Der lange Marsch

Zum Werdegang der Gespräche Kirchen – Regionaldirektion

Die Tagespresse hat verschiedentlich über das Ereignis und über die verschiedenen Papiere unterrichtet. Cedric Dumont, Leiter der Stabstelle Programm Radio und Fernsehen und auch Leiter der Gespräche Kirchen – Regionaldirektion, hat diese Gespräche als eine Piloterfahrung der SRG gewertet. Das will wohl einiges über ihre Bedeutung und über die beidseitigen Anstrengungen aussagen. Eine nähere Darstellung des Werdeganges soll den Inhalt der Papiere und die Tragweite des Vorganges über die Kirchen hinaus verdeutlichen. Zugleich meine ich, dass Urs Jaeggi in seinem Kommentar im ZOOM-FILMBERATER 79/21 undifferenziert von *den* Kirch*en* und zu Unrecht von konzessionswidrigen Rechten der Kirchen in der bisherigen Praxis gesprochen hat.

Standort oder Opportunismus?

Heftige Kritik an einem Fernseh-Gottesdienst veranlasste im März 1971 die Bischöfe, einen *Beauftragten für Radio und Fernsehen* in der deutschen Schweiz zu

ernennen. Es war wie ein Fallschirm-Abwurf über unruhig werdendem Grenzgelände zwischen Kirche und SRG. Seit Jahren hatte je eine kirchliche Kommission für Radio und für Fernsehen die Predigten und Gottesdienste in Verbindung mit der Redaktion sichergestellt; wenige Jahre vor diesem Konfliktfall hatte der Schweizerische Katholische Volksverein eine Ein-Mann-Arbeitsstelle für Radio und Fernsehen eingerichtet, die sich mit Medienpolitik und Medienbildung befasste. Die Hinzufügung eines Beauftragten zeigte zugleich eine Unsicherheit und eine Erwartung in diesem Grenzgelände. Radio und Fernsehen DRS ihrerseits begannen damals bewusst ihre Redaktionen «Religion» personell auszubauen und zwar mit theologischen Fachleuten. Ausschüsse und Beauftragter konnten leicht wie eine Lobby der Kirche und einfach als Zeichen kirchenamtlicher Programm-Ansprüche erscheinen. So sah ich mich mit den Ausschüssen zusammen vor die Wahl gestellt zwischen einem unabsehbaren Opportunismus oder einem klaren Standort, der der Rechtslage der SRG wie dem Selbstverständnis der Kirche gerecht wurde.
Das *Selbstverständnis der Kirche,* innerhalb der menschlichen Gesellschaft, im Verhältnis zu den andern Kirchen und auch zu den Medien, hatte im Zweiten Vatikanischen Konzil eine lehrmässig grosszügige Öffnung und Klarstellung erfahren. Namentlich proklamierte die Konstitution «Gaudium et Spes» den Eigenwert und die Eigenständigkeit der Welt und den motivierenden Dienst der Kirche und der Einzelchristen in allen weltlichen Bereichen. Insbesondere heisst es in Nr. 76: «Doch setzt sie (die Kirche) ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Inanspruchnahme legitim erworbener Rechte immer dann verzichten, wenn feststeht, dass sonst die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist oder wenn veränderte Verhältnisse eine andere Regelung fordern. Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden». Es war also klar, dass eine saubere Antwort auf wirklich konzessionswidrige Privilegien nur ein aktiver Verzicht sein konnte. 1972 erschien auch die römische «Pastoralinstruktion *Communio et Progressio* über die Instrumente der sozialen Kommunikation»: eine wirklich kühne Vision neuen Medien- und Informationsverhaltens sowohl innerhalb unserer Kirche wie auch in der Gesellschaft. Das Dekret «Über den Ökumenismus» legte nachdrücklich die Priorität ökumenischen Handelns in der Welt fest. Für die Ausschüsse und für den Beauftragten ergab sich daraus ein klarer Standort und die Aufgabe, innerhalb unserer Kirche diese Haltung und eine entsprechende Medien-«Politik» in den konkreten deutschschweizerischen Verhältnissen geduldig und beharrlich zu verwirklichen.
Die *Rechtslage der SRG* war das andere Grundelement. Die Konzession des Bundesrates und die Statuten der SRG sind die Grundlagen. Damit war klar, dass auch die Kirche keinen Anspruch auf Sendezeit und Verbreitung ihrer Botschaft hatte, noch dass sie allenfalls zugestandene Sendungen allein gestalten dürfte. Ebenso klar war, dass, wenn nicht gar der Bundesrat selber, so dann die SRG den Programmauftrag der Konzession zu interpretieren und der Öffentlichkeit gegenüber auch zu erklären hatte (zum Beispiel was sie unter «Förderung der kulturellen Werte», unter «religiöser und sittlicher Bildung» versteht und tut). Ebenso klar war, dass diese Interpretation und dann auch die Definition konkreter Sendegefässe nicht abschliessend Sache eines Redaktors, sondern der regionalen oder gar nationalen Direktion war.
Indes war 1972 in Nr. 12 des «Sonntags-Journal» zu lesen: «So gestand der abtretende Generaldirektor Marcel Bezençon am 22. Januar 1971 an einem Lunch mit Bundeshausjournalisten: «Der Artikel 13 der SRG-Konzession (der Programmauftrag) könnte russischer Herkunft sein. Mit diesem Artikel könnte man uns täglich Schwierigkeiten bereiten. Alles, was im Artikel steht, ist Blablabla. Man wird ihn modifizieren müssen». Unsere Versuche, mit Abteilungsleitern und gar Programm-Direktoren verbindliche Gespräche zu erreichen, verliefen freundlich, aber ergebnislos. Doch auch der Leiter des Ressorts Religion des Fernsehens bekam nie Ant-

wort auf seine Definition der Sendung «Wort zum Sonntag». Am 31. Oktober 1972 richtete ich eine Anfrage an den Rechtsdienst der Generaldirektion SRG. In der Antwort vom 7. Dezember 1972 heisst es: «Eine offizielle Interpretation der Begriffe Information und Bildung im besonderen und des Artikels 13 der Konzession im allgemeinen gibt es nicht. Zu Ihrer Information legen wir jedoch diesem Brief die ‹Richtlinien der SRG für die Informationssendungen› und ‹Die Autonomie der SRG, die Programmfreiheit, die Programmkontrolle› bei. Wir hoffen, dass diese Unterlagen auf diesem Gebiet etwas Aufschluss geben können». – Wer diese Unterlagen kennt, kann das Reflexions-Defizit der SRG ermessen.
Zur selben Zeit drängten die neuen Redaktoren im Ressort Religion darauf, Programme zu machen und nicht mit uns Autonomie-Fragen diskutieren zu müssen. Sie beriefen sich auf die Programmautonomie auch in Sachen Gottesdienst und Predigt und auf ihre Kompetenz, das Sendegefäss «Wort zum Sonntag» allenfalls neu zu umschreiben. Wir konnten und wollten sie nicht daran hindern, aber wir konnten ihnen nicht auch noch im Namen der Kirchenleitungen zustimmen, solange ihre Vorgesetzten sich nicht selbst klar äusserten und auch bereit waren, der Öffentlichkeit ihre Interpretationen, Definitionen und Praxis-Änderungen vorzulegen.

Zwei innerkirchliche Reflexions-Vorgänge

1973 bezog der Bundesrat die Landeskirchen in die *Vernehmlassung zu einem Verfassungsartikel Radio/Fernsehen* ein. Die Kirchen entschlossen sich, landesweit eine gemeinsame Antwort zu erarbeiten. Ihre Vertrauensleute durchdachten in diesem Bereich gemeinsam Aufgabe und Grenzen der Kirchen in Staat und Gesellschaft Schweiz. Sie anerkennen ihre gemeinsame Verantwortung im Medienbereich; sie treten für Freiheit, Selbstverantwortung und Vielfalt, für eine ethische Grundtendenz, für höhere Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung ein. Sich selber sehen sie als notwendige, aber nicht ausschliessliche Motivationskräfte des Einzelmenschen und einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung. Sie unterscheiden, auch in diesen Medien, die vorrangige Rolle des Einzelchristen in eigener Verantwortung, umschreiben aber auch die unabdingbare Rolle der Kirchenleitungen für den innerkirchlichen Bereich, zumal in Gottesdienst und kirchlicher Glaubensverkündigung, und zur Vertretung der Kirchen nach aussen. Der christkatholische Bischof Gauthier, der Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Dr. Walter Sigrist, und der Medienreferent der Schweizerischen Bischofskonferenz, Dr. Johannes Vonderach, unterzeichneten am 12. Juni 1973 die gemeinsame Stellungnahme. Ihre Bedeutung lag darin, dass die Kirchen zu elementaren Fragen des Radios und des Fernsehens eine gemeinsame Grundlage in einer gemeinsamen Sprache erarbeitet und offiziell festgelegt hatten.
Der andere innerkirchliche Reflexionsvorgang ergab sich durch die *Synode 72 der Schweizer Katholiken.* Eine gesamtschweizerische Fachkommission, zu der auch Fachleute anderer Kirchen eingeladen waren, hatte für die sieben Bistums-Synoden ein Arbeitspapier vorzubereiten. Hier fügte sich nun ein plastisches Bild der regionalen Unterschiede in Praxis und Mentalität, der Probleme und auch der Kritiken und Erwartungen in breiten Schichten zusammen. Die einzelnen Synoden konnten die Stimmen von der Basis und die Sachdiskussionen nur summarisch aufnehmen. Die deutlich gewordenen Grundanliegen wurden jedoch am 14. September 1975 in einem gesamtschweizerischen Synodetext kurz zusammengefasst. Einschlägige Sätze lauteten: «Der Inhalt der verkündigenden Sendungen (Gottesdienste und predigtartige Sendungen) betrifft unmittelbar die Kirchen. Diese Sendungen sind – oder sollten sein – Gegenstand offener und klarer Absprachen zwischen SRG und den Verantwortlichen der Kirchen». «In der deutschen und rätoromanischen Schweiz sollte die religiöse Dimension der Programme erweitert werden. Besonderer Stellenwert kommt darin einem Ausbau der sogenannten «verkündigenden» Sendungen zu».

Der Weg über die Generaldirektion zur Regionaldirektion

Die gesamtschweizerische Synodeleitung legte Wert darauf, dass die kirchlichen Medienbeauftragten die einschlägigen Texte sowohl dem zuständigen Departement wie der *Generaldirektion der SRG* und dann auch in den Regionaldirektionen vorlegen und erläuteren. Generaldirektor Stelio Molo wünschte am 30. Oktober 1975 bei der ersten Durchsicht der Texte Präzisierungen zu den Postulaten bezüglich der deutschsprachigen Schweiz. Eine Studiengruppe aus den beiden Ausschüssen und der Arbeitsstelle machte sich an die Arbeit. Das Plenum der Ausschüsse und die Beauftragten der andern Kirchen wurden über jede Stufe unterrichtet und um ihre Meinung gefragt. Am 5. April 1976 legte die «Katholische Radio- und Fernseh-Kommission» (RFK) dem damaligen Regionaldirektor und den beiden Programm-Direktoren DRS die *«Stellungnahme zu anstehenden Radio- und Fernseh-Fragen in der deutschen Schweiz»* vor. Sie ging von einer Reflexion über die Kirche und über die kirchliche Sicht der Medien aus und präzisierte und begründete dann die drei Postulate der Synode mit der Voraussetzung: «Ständig sind... die Parität und Eigenständigkeit der andern Kirchen und die Solidarität mit ihnen zu beachten». Zur kirchlichen Zuständigkeit für «verkündigende Sendungen» heisst es dann: «Auch diese Sendungen stehen grundsätzlich, aber nicht ausschliesslich in der Verantwortung der SRG, denn sie betreffen unmittelbar und spezifisch auch die Kirchen. Damit ist noch keineswegs eine bestimmte Form festgelegt, wie die SRG der kirchlichen Zuständigkeit Rechnung trägt. Verschiedene Formen sind denkbar. Wir wünschen aber gerade in diesem Punkt klare, praxisrelevante und pastoral sinnvolle Absprachen». Sodann: «Es sollen von Radio DRS mehr und regelmässig (an allen Sonn- und Feiertagen) Gottesdienste (maximal 40 Minuten) übertragen werden». Schliesslich: «Das umfassendste Anliegen besteht darin, der religiösen Dimension in den Programmen überhaupt erst einmal die notwendige Beachtung zu schenken». Dabei seien zu beachten: Menschenwürde, Lebensfähigkeit der Gesellschaft, Sinndeutung, religiöse Bildung, Information über die Kirchen und über die christlichen Dienste; besondere Zielgruppen und latente Wertsysteme.
Wir bekamen bald den Eindruck, die «Stellungnahme» werde bei Radio- und Fernsehen DRS und bei Exponenten anderer Kirchen nicht als sachlich-argumentativ, sondern als «Anspruch auf Antenne», als Druck- oder auch Hegemonie-Versuch verstanden. In der Region DRS selbst und zwischen den Regionen begannen kritische Diskussionen über die verschiedenartige Handhabung. Nach 18 Monaten, am 1. Dezember 1977, antwortete der damalige Regionaldirektor zu den einzelnen Teilen der Stellungnahme durchgehend mit kritischer Distanz, doch mit der Bereitschaft zum Gespräch, allerdings mit allen Landeskirchen zugleich. Am 18. Mai 1978 antwortete die RFK, indem sie auf einzelne Sachfragen näher einging und das Gesprächsangebot begrüsste. Im Hinblick darauf erarbeitete sich die *Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit (FRF)* auf Ende August ein eigenes Papier zu hängigen Fragen; sie und der christkatholische Vertreter erklärten sich ihrerseits zum Gespräch bereit. Am 29. August teilte der Regionaldirektor mit, dass er aus internen Gründen das Gespräch nicht mehr selber durchführen könne; der neue Regionaldirektor werde es an die Hand nehmen.

Zügige Gespräche DRS – Kirchen

Schon im November ergriff der neue Regionaldirektor Dr. Otmar Hersche die Initiative. Er beauftragte Cedric Dumont mit der Gesprächsführung. Bei Radio und Fernsehen DRS trat man wohl eher skeptisch gegenüber dem Verlauf und Ertrag an; es bedurfte dafür wohl der Aufmerksamkeit der Generaldirektion. Die Kirchenvertreter waren sich für diesen Pilot-Versuch ihrer Verantwortung bewusst. Auf zwei Vollsitzungen am 23. Februar und am 19. Juni über Grundlagenpapiere folgte am 19. August das Gespräch mit der Redaktion Fernsehen DRS über die Zuteilung der kon-

kreten Sendungen in die Programm-Definition und über das Verfahren der kirchlichen Mitsprache für die Auswahl der «Wort-zum-Sonntag»-Sprecher; damit war der eigentliche Durchbruch geschehen. Das Gespräch mit der Redaktion Radio DRS am 31. August hatte kein Problem mehr zu lösen. Die Vollsitzung vom 23. Oktober brachte die Unterzeichnung und Veröffentlichung an einer Pressekonferenz. Der lange Weg mitsamt seinen Verzögerungen hat durch eine nicht voraussehbare Konstellation von Personen und Zeit-Umständen zu einem klaren und guten Ergebnis für beide Gesprächspartner geführt.

Wesentliche Ergebnisse

Am Ende des langen Marsches sehe ich besonders drei Ergebnisse:
– Ziel war von Anfang an eine Klärung des Konzessionsauftrages durch die SRG, und zwar durch ihre Verantwortungsspitzen, und eine Definition spezifisch kirchenbezogener Programme. Das ist nun erreicht.
– Es gibt nun von der SRG anerkannte «kirchliche Anlässe in kircheneigener Form, wofür die Kirche als Stifterin am Handlungsort zuständig ist» und es gibt «als christlich-kirchlich deklarierte» Sendungen, für die die Kirchen «mitverantwortlich und mitspracheberechtigt» sind. Das heisst doch wohl auch, dass die bisher praktizierte und verteidigte Mitsprache der Kirchen in wenigen, spezifischen Sendungen nicht konzessionswidrig war.
– Die Kirchen haben einen wirklich ökumenischen Weg zurückgelegt: Selbständig und differenziert in ihren Theologien, in ihren Kirchen- und Medien-Strukturen, haben sie aus gemeinsamer Verantwortung im deutschschweizerischen Radio- und Fernsehbereich den langen Weg zu einer gemeinsamen Substanz und Sprache und schliesslich zu einem guten Gesprächsergebnis zurückgelegt. Sie verstehen zudem Ökumene und Programmauftrag der SRG so, dass die Existenz und die Anliegen auch anderer weltanschaulicher Gruppen in den Programmen entsprechend zur Geltung kommen.
Es wird sich lohnen, nun die gewonnene Klarheit beharrlich und das Einvernehmen ebenso kultiviert durchzuhalten. Josef Gemperle

FORUM DER LESER

Wim Wenders – ein talentschwangerer Dilettant?

Zur Besprechung von «Die Angst des Tormanns beim Elfmeter» in ZOOM-FB 20/79

Sehr wahrscheinlich gehört Urs Odermatt zu jenen Kritikern, die von *«Im Lauf der Zeit»* enttäuscht waren, weil sie drei Stunden auf den Faustkampf warten mussten. Auch bei *«Die Angst des Tormanns beim Elfmeter»* harren viele Zuschauer der Dinge, die doch eigentlich kommen sollten; ihre Aversionen dem Film gegenüber sind dann lediglich Produkte der Frustration, die entsteht, weil die Verfilmung mit starren Sehgewohnheiten bricht. Die Qualität eines Wenders-Films an seiner Geschichte zu messen, ist eben so unzulässig wie das Unterfangen, den Film gegen den Roman auszuspielen und umgekehrt. Von Literaturverfilmungen nämlich erwarten wir, dass sie unsere Interpretation des Buches bestätigen, die Vorlage genial ins Optische umsetzen oder zumindest einen neuen Aspekt einbringen und so auch die Deutungsmöglichkeiten erweitern. Der Film und die Vorstellung, die wir uns von ihm gemacht haben, stimmen dann meist nicht überein, und da unsere Erwartungen nicht erfüllt werden, finden wir die Verfilmung schlecht; das Vorhandensein der Vorlage ist ein guter Grund, sich nicht weiter mit dem entstandenen Werk auseinanderzusetzen.